

Totalrevision des Alkoholgesetzes

Das Wichtigste in Kürze

Das Alkoholgesetz hat im Verlauf seiner rund 80-jährigen Geltungsdauer mehrere Teilrevisionen erfahren. Mit der Totalrevision will der Bundesrat nun das Rechtssystem an die wirtschaftlichen und sozialen Gegebenheiten des 21. Jahrhunderts anpassen. Das geltende Gesetz soll neu durch das Spirituosensteuergesetz und Alkoholhandelsgesetz ersetzt werden. Ständerat und Nationalrat haben in der Frühjahrs- und Herbstsession 2013 Beschlüsse gefasst, die vom Entwurf des Bundesrates abweichen. Die Vorlagen befinden sich in der Differenzbereinigung.

Ziele der Revision

Die Totalrevision des Alkoholgesetzes soll der eidgenössischen Alkoholpolitik zu mehr Effizienz und Effektivität verhelfen. Drei Ziele stehen dabei im Mittelpunkt:

1. Liberalisierung des Ethanol- und Spirituosenmarktes
2. Optimierung des Steuer- und Kontrollsystems
3. Optimierung der Gesetzssystematik

Botschaft und Gesetzesentwürfe

Unter Berücksichtigung der 183 Stellungnahmen aus der Vernehmlassung legte der Bundesrat am 25. Januar 2012 zwei ausgewogene Gesetzesentwürfe vor:

- Das Spirituosensteuergesetz (SStG) regelt die Erhebung und Kontrolle der auf Spirituosen und Ethanol zu Konsumzwecken erhobenen Verbrauchssteuer.
- Das Alkoholhandelsgesetz (AlkHG) fasst die in verschiedenen Gesetzen geregelten, für alkoholische Getränke geltenden Handels- und Werbebestimmungen zusammen und sorgt für eine einheitliche Vollzugszuständigkeit.

Mit dem SStG soll auf drei Bundesmonopole (Ethanoleinfuhr-, Ethanolherstellungs- und Spirituosenherstellungsmonopol) verzichtet werden. Zudem sollen 41 von 43 heute geltenden Bewilligungen abgeschafft und durch neue, jedoch deutlich weniger weit in die Wirtschaftsfreiheit eingreifende Instrumente ersetzt werden. Der Abbau von Sonderregelungen soll das Steuersystem vereinfachen und eine beachtliche Reduktion des Verwaltungsaufwands bei der Steuererhebung und Kontrolltätigkeit er-



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD

möglichen. Gezielte und mit den internationalen Abkommen vereinbare Steuererleichterungen sollen ausserdem die Branche entlasten. Dazu beitragen wird auch die Steuerbefreiung des Alkohols, welcher bei der Herstellung fester Lebensmittel eingesetzt wird.

Das AlKHG unterstellt Bier, Wein und Spirituosen weitgehend einheitlichen Handelsbeschränkungen. Beim Abgabalter sollen unterschiedliche Regelungen beibehalten werden. Auch im Bereich der Werbung sollen für Spirituosen weiterhin strengere Werbebeschränkungen gelten als für Wein und Bier.

Mehr Wirkung beim Jugendschutz

Breit abgestützt ist der Konsens über die Notwendigkeit, die Jugend vor den kurz-, aber auch langfristigen Schäden eines vorzeitigen oder übermässigen Alkoholkonsums zu schützen. Deshalb beabsichtigt der Bundesrat, dem Jugendschutz mehr Gewicht einzuräumen. Das gesetzliche Mindestalter für die Abgabe alkoholischer Getränke (18 Jahre für Spirituosen, 16 Jahre für Bier und Wein) in Kombination mit der Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Durchführung von Testkäufen und dem Verbot, alkoholische Getränke an Minderjährige weiterzugeben, tragen dazu bei, dass die Jugendschutzbestimmungen wirkungsvoller umgesetzt werden können.

Einführung eines Nachtregimes für den Alkoholverkauf

Neben dem Schutz der öffentlichen Gesundheit im Allgemeinen und dem Schutz der Jugend im Besonderen, erachtet der Bundesrat Massnahmen gegen neue Brennpunkte, namentlich gegen den exzessiven Alkoholkonsum in der Nacht, als unabdingbar. Von 22 Uhr bis 6 Uhr soll im Detailhandel kein Alkohol mehr gekauft werden können und in den Ausschankbetrieben keine Lockvogelangebote mehr möglich sein. Das generelle

Verbot von Lockvogelangeboten für Spirituosen bleibt. Das neue «Nachtregime» reduziert die Zahl der Alkohol-Verkaufsstellen und nimmt die Billigangebote von Alkohol in der Nacht vom Markt. Diese Massnahmen sind als eidgenössischer Standard gedacht, der bei Bedarf von den Kantonen ergänzt werden kann.

Privatisierung von Alcosuisse und Zukunft der EAV

Mit der Totalrevision des Alkoholgesetzes werden die Aufgaben im Alkoholbereich neu aufgeteilt. Die Eidgenössische Alkoholverwaltung (EAV) - die älteste Anstalt des Bundes - wird nach der Privatisierung des Profitcenters Alcosuisse im Zuge der Ethanolmarktliberalisierung in die EZV integriert und für die Umsetzung der revidierten Alkoholgesetzgebung zuständig sein.

Stand der Arbeiten

Der Ständerat hat in der Frühjahrssession 2013 ein Verbot von Alkoholverkäufen zwischen 22 und 6 Uhr befürwortet. Im Kampf gegen Alkoholexzesse sprach er sich auch für Mindestpreise aus. Der Nationalrat lehnte hingegen beides in der Herbstsession 2013 ab. Die Gesetzesvorlagen befinden sich in der Differenzbereinigung.